

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 161.

Donnerstag, 15. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Streifenzeile 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Werbepreis 12 Pfg.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Ausführungs-Bestimmung zu der Bekanntmachung betreffend Befandserhebung unverpinnener Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldebescheine für unverpinnene Schafwollen fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Dresden, den 12. Juli 1915.
Leipzig, den 11.

Su Nr. 895 III A P Z.

Stellvert. Generalkommando **XII. A. R.**
XIX.
Der kommandierende General.
von Brotaem. von Schweinitz.

Bekanntmachung, betreffend Verarbeitungsverbot und Befandserhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anzeigen zur Hebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2***) des Vagerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2. Verarbeitungsverbot für unverpinnene Bourrette-Seide und ungefärbte Bourrette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverpinnener Bourrette-Seide und ungefärbten Bourrette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverpinnener Bourrette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeutelchen dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unverpinnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourrette-Garne in allen Nummern,
3. rohe, unverpinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
a) einfach bis zur Nummer 100,
b) zweifach bis zur Nummer 200/2,
5. rohe, unverpinnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechts, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat.

§ 5. Meldebescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldebescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Kunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Kunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die amtlichen Meldebescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich. Die Meldebescheine sind vorchriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einfindung der Meldebescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldebeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldebescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebeschein für Seide“.

§ 6. Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeschickten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein. Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7. Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Verwendung der Vorräte und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

Dresden, den 15. Juli 1915.
Leipzig,

3067

Stellv. Generalkommando **XII. A. R.**
XIX.
Der kommandierende General.
von Brotaem. von Schweinitz.

Städtischer Verkauf von Fleischdauerware.

Der Verkauf findet bis auf weiteres regelmäßig jede Woche
Montags von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr
Dienstags nachmittags und
Freitags von 8—12 Uhr vormittags

statt.

Nächste Fleischmarkenausgabe Montag, den 19. Juli gelegentlich der Brotmarkenausgabe.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1915.

Familienunterstützungsauszahlung in Gröbba.

Die Auszahlung der Familienunterstützungen auf die Zeit vom 16. bis zum 31. Juli 1915 erfolgt am

Freitag, den 16. Juli dieses Jahres,

von vormittags 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6.

Gröbba, Elbe, am 14. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Der 1. Termin der diesjährigen Anlagen zur römisch-katholischen Kirche ist am 15. Juli d. J.

fällig gewesen. Die Anlagen sind binnen 14 Tagen an die hiesige Steuerkasse, Gemeindeamt Zimmer Nr. 4, zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die kostenpflichtige Mahnung und ev. die zwangsweise Vortreibung.

Gröbba, am 15. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Fleischverkauf in Gröbba.

Am Sonnabend, den 17. Juli 1915, von nachmittags 3 bis 7 Uhr, soll im Grundstück Altradastraße 32 wieder Rauchfleisch und Schinken an hiesige Einwohner verkauft werden. Rauchfleisch wird in Stücken von 1 bis 5 Pfund à 1 M. 60 Pfg. und Schinken in halben bez. ganzen Stücken à Pfund 1 M. 80 Pfg. zum Verkaufe gelangen. Die Abgabe der Fleischware erfolgt nur an erwachsene Personen gegen Vorlage der Brotmarkenausweis Karte.

Gröbba, am 15. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröbba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: **Zinsfuß: 3 1/2 %**
Gemeindeamt.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Kostenlose Uebertragung aufwärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.

— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —